

**Mehrwertsteuer – Wann lohnt sich eine freiwillige Abrechnung der Mehrwertsteuer?**

**Vorsorge Säule 2b bei der Agrisano – Fragen und Antworten**

**Kundenporträt – Auf der Ritterfarm wird Landwirtschaft flexibel und mit viel Freude gelebt**

**Lohn bezahlt – was nun?**

**Agro-Treuhand Rütli AG – Wir ziehen um!**

## Wann lohnt sich eine freiwillige Abrechnung der Mehrwertsteuer?

Landwirte gelten bei der Mehrwertsteuer als Urproduzenten und sind von der Steuer ausgenommen. Bei grossen Bau- oder Sanierungsprojekten von betrieblich genutzten Liegenschaften kann sich ein freiwilliges Abrechnen der Steuer – die sogenannte Option – jedoch unter Umständen lohnen.

Seit Einführung der Mehrwertsteuer 1995 sind die klassischen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten von der Steuer ausgenommen. Andere Leistungen, wie beispielsweise landwirtschaftliche Lohnarbeiten, Pferdepenionen, Solarstrom- und Wärmeerzeugung, unterliegen hingegen der Steuerpflicht, sofern ein Umsatz von mehr als 100 000 Franken pro Kalenderjahr erzielt wird.

Da klassische Landwirtschaftsbetriebe von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, werden sie aus finanzieller und administrativer Sicht entlastet. Bei genauerem Hinsehen fällt aber auf, dass der Landwirt auf allen Ausgaben

(unter anderem für Futtermittel, Maschinen- und Gebäudeunterhalt, Investitionen) Mehrwertsteuer bezahlen muss. Er ist somit nur «unvollständig» von der Mehrwertsteuer befreit. Umsatzsteuern muss er zwar nicht entrichten, doch die ihm in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer (die sogenannte Vorsteuer) kann er nicht zurückfordern. Bei grösseren Investitionen in Maschinen oder Gebäude kann die Mehrwertsteuer für einen Betrieb rasch zu einer bedeutenden finanziellen Mehrbelastung werden.

Der Gesetzgeber lässt jedoch zu, dass von der Steuer ausgenommene Leistungen freiwillig versteuert werden (Option).

Eine Option der Urproduktion ist prüfenswert, wenn Grossinvestitionen in Gebäude oder Gebäudeteile anstehen. Die Option ist allerdings nur bei Investitionen in geschäftlich genutzte Liegenschaften möglich (z.B. ein Rindviehstall, eine Pouletmasthalle oder eine Grosssanierung des Ökonomieteils). Bei Investitionen in selbst bewohnte oder für private Zwecke vermietete Wohngebäude ist eine Option nicht möglich. Die Vorsteuern solcher Investitionen können also nicht zurückgefordert werden.

Entscheidet sich ein Landwirt, freiwillig für die Mehrwertsteuer zu optieren, müssen ihm zwei Dinge bewusst sein:



**Haben Sie vor Kurzem in einen neuen Rindviehstall investiert? Dann sollten Sie prüfen, ob sich eine freiwillige Abrechnung der Mehrwertsteuer lohnen könnte.**

1) Leistungen wie landwirtschaftliche Lohnarbeiten, Pferdepensionen, Solarstrom- und Wärmeerzeugung, die bisher von der Mehrwertsteuer befreit waren, weil der Umsatz weniger als 100 000 Franken pro Kalenderjahr beträgt, müssen neu versteuert werden.

2) Auf den Umsätzen der optierten Bereiche der Urproduktion muss neu Umsatzsteuer abgerechnet werden. In der Regel beträgt die Steuer auf landwirtschaftlichen Urprodukten 2.5%. Der Versuch, die Steuer auf den Abnehmer zu überwälzen, ist jedoch aussichtslos, da Abnehmer von landwirtschaftlichen Produkten die Steuer von 2.5% auch dann holen können, wenn der Landwirt nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Hat ein Landwirt bisher vom Abnehmer 102.50 Franken erhalten, muss er davon nun 2.50 Franken an die Steuerverwaltung abgeben. Ihm bleiben also neu nur noch 100 Franken.

Den durch die Mehrwertsteuer verlorenen Umsatz muss der Landwirt deshalb über die auf den Rechnungen bezahlte Mehrwertsteuer (Vorsteuer) kompensieren. Bei den direkten Kosten wie Dünger, Saatgut oder landwirtschaftliche Lohnarbeiten liegt der Steuersatz normaler-

weise bei 2.5%, bei den meisten übrigen Kosten bei 8%.

Zu Beginn der Steuerpflicht darf der Landwirt zudem mit einer sogenannten Einlageentsteuerung die Vorsteuern auf Investitionen der Vorjahre zurückfordern – der letzten fünf Jahre bei Maschinen und der letzten 20 Jahre bei Gebäuden. Die Steuerverwaltung erlaubt aber keinen vollen Vorsteuerabzug, sondern korrigiert die Investition auf einen Zeitwert. Bei beweglichen Gegenständen (Traktoren, Maschinen) wird pro abgelaufenes Jahr ein Fünftel der Vorsteuer korrigiert. Wird ein Landwirt per 2016 freiwillig steuerpflichtig und hat 2015 einen Traktor für 108 000 Franken (davon 8000 Franken MWST) gekauft, kann er von der Vorsteuer noch vier Fünftel, also 6400 Franken, zurückfordern. Bei wertvermehrenden Gebäudeinvestitionen wird die Vorsteuer pro abgelaufenes Kalenderjahr um einen Zwanzigstel reduziert.

**Vorsteuerkürzungen wegen Direktzahlungen**

Auf den Direktzahlungen ist keine Steuer geschuldet. Der Gesetzgeber verlangt aber, dass die Vorsteuern aufgrund des Bezugs von Direktzahlungen «verhältnismässig»

zu kürzen sind. In der Praxis werden die Vorsteuern in der Regel im Verhältnis Direktzahlungen zu Gesamtumsatz gekürzt.

Wer ausgenommene Leistungen bei der Mehrwertsteuer abrechnet, kann sich jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres wieder abmelden. Es muss aber beachtet werden, dass für die entsteuerten Investitionen (Maschinen und Gebäude) unter Umständen ein Teil der Vorsteuern zurückbezahlt werden muss. Analog der Einlageentsteuerung wird auch hier der Zeitwert der Investitionen bestimmt. Bei beweglichen Gegenständen wird für jedes abgelaufene Kalenderjahr ein Fünftel der Vorsteuer abgeschrieben. Bei unbeweglichen Gegenständen wird die Vorsteuer jährlich um einen Zwanzigstel reduziert. Für den vorhin erwähnten, 2015 gekauften Traktor würde bei einer Abmeldung 2017 eine Rückzahlung von drei Fünfteln fällig, also 4800 Franken. Eine unüberlegte Abmeldung ist daher nicht empfehlenswert.

**Wechsel auf die Saldosteuerersatzmethode**

Die Mehrwertsteuer kennt zwei Abrechnungsarten. Neben der effektiven Metho-

	Effektive Methode			Saldosteuersatzmethode			Total
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5–19	Jahr 20	
Steuerbarer Umsatz inkl. MWST	350 000.00	350 000.00	350 000.00	350 000.00		350 000.00	7 000 000.00
Direktzahlungen	50 000.00	50 000.00	50 000.00	50 000.00		50 000.00	1 000 000.00
Total Umsatz	400 000.00	400 000.00	400 000.00	400 000.00		400 000.00	8 000 000.00
Vorsteuerkürzung in %	12.50%	12.50%	12.50%				
Umsatzsteuer 2.5%	8 536.59	8 536.59	8 536.59				25 609.76
Saldosatzsteuer 0.1%				350.00		350.00	5 950.00
Vorsteuern Gebäudeinvestition	40 000.00						40 000.00
Einlageentsteuerung	5 000.00						5 000.00
Vorsteuern Direktkosten	3 000.00	3 000.00	3 000.00				9 000.00
Vorsteuern Strukturkosten	5 000.00	5 000.00	5 000.00				15 000.00
Total Vorsteuern vor Kürzung	53 000.00	8 000.00	8 000.00				69 000.00
Vorsteuerkürzung	6 625.00	1 000.00	1 000.00				8 625.00
Total Vorsteuern nach Kürzung	46 375.00	7 000.00	7 000.00				60 375.00
							0.00
<b>Kostenvorteil MWST</b>	37 838.41	-1 536.59	-1 536.59	-350.00		-350.00	28 815.24

### Zahlenbeispiel: Kostenvorteil erzielen durch freiwilliges Abrechnen der Mehrwertsteuer

Ein Landwirt optiert aufgrund einer Gebäudeinvestition in der Höhe von 540 000 Franken (inkl. 8% MWST). Das Beispiel zeigt, wie ein möglicher Kostenvorteil durch ein freiwilliges Abrechnen der Mehrwertsteuer berechnet wird, welche Auswirkungen eine Vorsteuerkürzung hat und wie stark der Landwirt nach einem Wechsel auf die Saldosteuersatzmethode noch belastet wird. Um das Beispiel einfach zu halten, wurden bewusst konstante Umsatzzahlen gewählt.

#### Jahr 1

- Auf dem steuerbaren Umsatz wird der Satz von 2.5% abgerechnet.
- Die Vorsteuern auf der Gebäudeinvestition von 540 000 Franken betragen 40 000 Franken.
- Die Maschinenkäufe der letzten fünf Jahre lassen eine Einlageentsteuerung von 5 000 Franken zu.
- Auf den Direktkosten sind Vorsteuern von 3 000 Franken vorhanden, auf den Strukturkosten von 5 000 Franken.
- Auf dem Total der Vorsteuern müssen 12.5% gekürzt werden. Dies entspricht dem Verhältnis der Direktzahlungen zum Gesamtumsatz (inkl. Direktzahlungen).

#### Jahr 2–3

Die effektive Methode muss während mindestens drei Jahren angewendet werden. Auf dem Umsatz wird eine Steuer von 2.5% entrichtet und Vorsteuern aus der geschäftlichen Tätigkeit werden zurückgefordert. Gebäudeinvestitionen fallen keine mehr an.

#### Jahr 4

Da keine grösseren Investitionen anstehen, wird zu Beginn von Jahr 4 auf die Saldosteuersatzmethode gewechselt. Nun wird auf dem Umsatz nur noch eine Steuer von 0.1% entrichtet. Der Vorsteuerabzug ist nicht mehr möglich. Jährlich wird nun geprüft, ob ein Wechsel auf die effektive Methode Sinn machen könnte.

#### Jahr 5–20

Falls keine grösseren Investitionen getätigt werden, wird die Saldosteuersatzmethode beibehalten.

#### Jahr 20

Auf Ende von Jahr 20 ist eine Abmeldung von der Mehrwertsteuer ohne steuerliche Konsequenzen möglich, da die Vorsteuern der Gebäudeinvestition in Jahr 1 nun abgeschrieben sind.

de, die den Vorsteuerabzug zulässt, gibt es die Saldosteuersatzmethode. Bei dieser Abrechnungsart wird lediglich der Umsatz mit einem von der Steuerverwaltung bewilligten Satz versteuert. Der Steuersatz richtet sich nach der ausgeführten Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen muss momentan 0.1% des Erlöses entrichtet werden. In den Rechnungen gegenüber den Kunden ist aber weiterhin der aktuell gültige Mehrwertsteuersatz aufzuführen. Die Saldosteuersatzmethode eignet sich, sobald keine grösseren Investitionen in betriebliche Gebäudeteile oder Maschinen mehr anstehen. Mit einem Steuersatz von 0.1% auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der halbjährlich einzureichenden Abrechnung sind die Kosten und auch der Aufwand überschaubar. Für einen Wechsel muss aber die effektive Methode bereits während mindestens drei Jahren angewendet worden sein. Ein Wechsel von der Saldosteuersatzmethode auf die effektive Methode ist hingegen bereits nach einer Steuerperiode möglich.

#### Fazit

Bei Grossinvestitionen ab 500 000 Franken in betriebliche Gebäudeteile ist ein

freiwilliges Abrechnen der Mehrwertsteuer überlegenswert, da sich die Investitionssumme durch den Vorsteuerabzug spürbar reduzieren lässt. Der Vorsteuerabzug hat aber seinen Preis. Sobald auf einer wertvermehrenden Gebäudeinvestition Vorsteuern geholt werden, haftet daran während 20 Jahren eine Steuerpflicht. Das muss der Landwirt berücksichtigen, wenn er den Zeitpunkt für die Abmeldung bestimmt, da vor Ablauf der 20 Jahre auf jeden Fall eine Teilrückzahlung der Vorsteuern fällig wird. Mit dem freiwilligen Abrechnen der Mehrwertsteuer steigt zudem der administrative Aufwand für die Buchhaltung. Mit der Saldosteuersatzmethode besteht (Stand heute) aber ein gutes Instrument, um die finanzielle und administrative Belastung für den Betrieb gering zu halten. ▲



**Planen Sie in naher Zukunft ein grösseres Bauprojekt mit einem Investitionsvolumen von mehr als 500 000 Franken? Dann informieren Sie rechtzeitig Ihren Mandatsleiter oder Ihre Mandatsleiterin, damit der mögliche Steuervorteil berechnet werden kann.**



# Vorsorge Säule 2b bei der Agrisano – Fragen und Antworten

Immer wieder empfiehlt die Agro-Treuhand Rütli AG, man solle doch in die Vorsorge der Agrisano Brugg einzahlen, um Steuern zu sparen. Die Argumente sprechen für sich: gute Verzinsung, Sicherheit der Gelder, Verfügbarkeit des Ersparnen im Alter oder auch schon vorher. Wir geben Antworten auf einige Fragen, die oft gestellt werden.



**Mit einer guten Vorsorgelösung kann man entspannt in die Zukunft schauen.**

## Grundsätzliches

Nur selbständigerwerbende Landwirte/ Landwirtinnen und mitarbeitende Familienmitglieder mit eigenem Erwerbseinkommen können bei der Agrisano Prevos steuerbegünstigte Vorsorgepläne im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) abschliessen.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben muss immer zuerst das Risiko gedeckt werden (Invalidität, Todesfall), bevor ans Sparen fürs Alter gedacht werden kann. Risiko und Altersvorsorge können gleichzeitig abgeschlossen werden.

Die Säule 2b der Agrisano Brugg ist eine freiwillige berufliche Vorsorge. Sie ist das Pendant zur obligatorischen beruflichen Vorsorge für Angestellte (Säule 2a resp. «Pensionskasse»).

## Wo werden meine Vorsorgegelder platziert? Ist mein Geld sicher?

Der Anspruch der Versicherten auf die reglementarischen Leistungen aus der freiwilligen beruflichen Vorsorge besteht gegenüber der Agrisano Prevos, welche diese Ansprüche jedoch bei der Swiss Life vollständig rückversichern lässt. Somit

sichert die Swiss Life die einbezahlten Gelder und verwaltet diese auch. Als Lebensversicherungsgesellschaft ist die Swiss Life gesetzlich verpflichtet, alle Ansprüche aus den bei ihr abgeschlossenen Versicherungen im Bereich der beruflichen Vorsorge durch ein gebundenes Vermögen sicherzustellen. Dieses Vermögen muss jederzeit zu mindestens 100% durch Kapitalanlagen gedeckt sein, eine Unterdeckung ist nicht zulässig. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA strikt kontrolliert.

Sollte die Swiss Life ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können oder – äusserst unwahrscheinlich – sogar Konkurs gehen, besteht weiterhin der volle Leistungsanspruch der Versicherten gegenüber der Agrisano Prevos, welche eigenes Stiftungsvermögen besitzt. Sollten auch da alle Leinen reissen, besteht als letzte Absicherung der Sicherheitsfonds für die berufliche Vorsorge, welcher die reglementarischen Leistungen bis zu einem versicherten Einkommen von 126 900 Franken (Stand 2016) deckt.

*Fazit: Ihre Vorsorgegelder werden bei der Swiss Life platziert, wo sie sicher angelegt werden.*

## Was erhalte ich später bei einer vollständigen Auszahlung zurück?

Die einbezahlten Beiträge für die Altersvorsorge werden für jede versicherte Person auf einem individuellen Beitragskonto angespart und verzinst. Die Höhe des Altersguthabens ist (vereinfacht) abhängig von

- den jährlichen Beiträgen,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- den Überträgen aus der Säule 3a,
- den Einkaufssummen,



**Vorsorge umfasst Risiko und Alter. Risiko deckt das Leben heute und muss daher periodisch überprüft werden. Wir stehen Ihnen für eine kostenlose und neutrale Versicherungsberatung gerne zur Verfügung.**

- den vorzeitigen Bezügen für Wohnungseigentum,
- den Überschussanteilen,
- den Zinsen.

In der Regel wird im Alter eine lebenslängliche Altersrente ausbezahlt. Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person die Auszahlung des Altersguthabens (Anteil oder ganzes Kapital) verlangen. Der Antrag auf Kapitalbezug muss spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, bzw. spätestens drei Monate vor dem allfälligen vorzeitigen Rücktritt, eingereicht werden. Dies gilt jedoch nur für Verträge mit der Bezeichnung «U0681». Bei den älteren Verträgen (ausgestellt vor 2004) kann die Meldefrist bis zu drei Jahre betragen. Der Ehegatte muss den Antrag mitunterzeichnen.

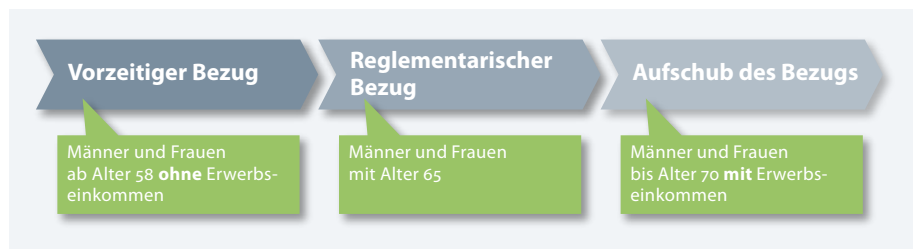
*Fazit: Der Bezug der vorhandenen Altersvorsorgegelder als Kapital anstelle einer Rente ist sehr flexibel gestaltbar, da auch Teilbezüge möglich sind. Ein angemeldeter Kapitalbezug ist unwiderruflich. Erfolgt der Antrag verspätet oder gar nicht, führt dies zur Auszahlung einer lebenslänglichen Altersrente.*

#### Wie wird meine Rente berechnet?

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des vorhandenen Alterskapitals mit dem Rentenumwandlungssatz. Bei einem angenommenen Altersguthaben von 400 000 Franken und einem Umwandlungssatz von 5,7% beträgt die Rente also 22 800 Franken pro Jahr. Der Umwandlungssatz ist abhängig davon, ob das Alterskapital dem BVG-Obligatorium untersteht oder nicht:

- Guthaben, die dem Obligatorium unterstehen, werden mit dem vom Bundesrat festgelegten Satz von aktuell 6,8% umgewandelt. Die Vorsorgeeinrichtungen beklagen sich jedoch, dass sie diesen hohen Satz nicht mehr halten können. Daher wird er in Zukunft wahrscheinlich reduziert.
- Guthaben, die dem Obligatorium nicht unterstehen, wie die Altersvorsorge in der Säule 2b der Agrisano Brugg, werden zu einem deutlich tieferen Satz umgewandelt. Aktuell beträgt der Umwandlungssatz bei der Agrisano Prevos 5,79% (Männer) resp. 5,7% (Frauen). Aber auch hier soll der Renten-umwandlungssatz in den nächsten Jahren bis auf ca. 5,1% im Jahr 2020 gesenkt werden, um die steigende Lebenserwartung und die anhaltend tiefen Kapitalrenditen auszugleichen.

Die Höhe der Altersrente ist auch abhängig davon, ab wann sie bezogen wird. Ein Vorbezug der Altersrente (oder auch



#### Die Rente kann ab Alter 58 vorbezogen oder bis Alter 70 aufgeschoben werden.

von Kapital) ist ab Alter 58 möglich, sofern kein Erwerbseinkommen aus einer landwirtschaftlichen Tätigkeit mehr besteht (siehe Grafik). Auch ein Aufschieben des Bezugs ist möglich, höchstens bis Alter 70. Dafür muss jedoch noch ein Erwerbseinkommen aus einer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestehen (selbstständig oder Anstellung). Der Entscheid für einen Aufschieb erfolgt zum Beispiel aus steuerlichen Überlegungen. Wichtig zu wissen: Der Bezug kann zwar aufgeschoben werden, jedoch kann nichts mehr einbezahlt werden. Das Guthaben wird weiterhin verzinst. Zudem muss der Aufschieb spätestens zwei Monate vor dem reglementarischen Rücktrittsalter beantragt werden.

*Fazit: Das Gesetz sieht den Bezug der Altersvorsorge in Rentenform vor, den Kapitalbezug als Ausnahme. Der Renten-umwandlungssatz wird in den nächsten Jahren reduziert, da die eingesetzten Gelder (Immobilien, Aktien, Fonds usw.) weniger Rendite abwerfen.*

#### Was passiert im Todesfall?

Wenn eine versicherte Person stirbt, bevor sie eine Altersrente oder die Altersvorsorge als Kapital bezogen hat, wird das vorhandene Altersguthaben an die Hinterlassenen ausgerichtet (auch an unverheiratete Lebenspartner).

Wenn eine versicherte Person nach Beginn des Bezugs einer Altersrente stirbt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Witwen- bzw. Witwerrente in der Höhe von 60% der Altersrente der verstorbenen Person. Stirbt der überlebende Ehegatte nach weniger als 20 Jahren seit Bezug der ordentlichen Altersrente, werden die restlichen Renten bis zum Ablauf von 20 Jahren in Form eines einmaligen Kapitals an die Hinterbliebenen ausgerichtet.

Wenn eine versicherte Person unverheiratet oder verwitwet stirbt, und dies weniger als 10 Jahre nach Beginn des Bezugs einer Altersrente, haben die Hinterlassenen Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht maximal

zehn Jahresrenten der versicherten Person. Wurde beispielsweise bereits während acht Jahren Rente bezogen, werden nur noch zwei Jahresrenten als Kapital ausbezahlt.

*Fazit: Die Agrisano Prevos richtet im Todesfall Leistungen an die Hinterlassenen aus, was im BVG-Umfeld sehr selten ist. ▲*

**➔ Tipp**

**Vorsorge und Steuern sind eng miteinander verknüpft. Es ist daher sinnvoll, mit der Treuhandfirma auch das Thema Vorsorge zu besprechen. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und unterstützen Sie beim Steuersparen.**

# Auf der Ritterfarm wird Landwirtschaft flexibel und mit viel Freude gelebt



Gemeinsam mit ihren fünf Kindern bewirtschaften **Andreas und Colette Ritter** die Ritterfarm in Sumiswald. Sie haben den Betrieb nach ihren Ideen und Vorstellungen auf biologische Bewirtschaftung umgestellt. Wir haben Familie Ritter in Ober Gammenthal besucht.

**Sie haben Ihren Betrieb in den letzten Jahren stark umgekrempelt. Welche Änderungen haben Sie vorgenommen und auf welchen Standbeinen steht der Betrieb heute?**

Andreas Ritter: Gestartet sind wir in einer Betriebsgemeinschaft mit meinem Vater. Gemeinsam betrieben wir eine Schweinezucht und intensive Milchwirtschaft. Mit unseren Holstein-Kühen produzierten wir jährlich gegen 200 000 Kilo Milch. Um diese Menge zu erreichen, mussten wir aber in grossem Stil Kraftfutter hinzukaufen. Aufwand und Ertrag haben aus meiner Sicht nicht gestimmt. Diese Hochleistungsproduktion hat mir deshalb je länger je mehr missfallen.

Als wir den Betrieb 2010 von meinem Vater übernehmen konnten, haben wir uns für eine komplette Neuausrichtung entschieden. Die kosten- und zeitintensiven Holstein-Kühe haben wir durch Jersey-Kühe ersetzt, die Schweinezucht aufgegeben und den Betrieb ab 2012 auf Bio umgestellt. Unsere Betriebszweige heute sind die Milchwirtschaft, die Direktvermarktung von Bio-weidebeef und weiteren Hofprodukten (siehe [www.ritterfarm.ch](http://www.ritterfarm.ch) mit Webshop) sowie die Stromproduktion mit einer Photovoltaikanlage. Weitere Standbeine sind für uns die Nebenerwerbstätigkeit von Colette – sie arbeitet Teilzeit als Lehrerin – und die Direktzahlungen.

**Was sind die Vorteile der Jersey-Kühe?**

Andreas Ritter: Mit den Jersey-Kühen produzieren wir zwar «nur» noch 100 000 Kilo Milch, dafür sind sie weniger kosten- und arbeitsintensiv. Dank der gehaltvolleren Milch und der Bioprämie verdienen wir unter dem Strich nicht weniger als vorher. Aufgrund der tieferen Kosten stehen wir nun auch weniger unter Druck, wenn beispielsweise der Milchpreis fällt. Für die Fleischproduktion können wir die Jersey-Kühe zudem mit Limousin besamen lassen.

**Wie hat sich Ihr Arbeitsalltag durch die Betriebsumstellungen verändert?**

Colette Ritter: Wir arbeiten nicht weniger, aber viel motivierter. Mit den jetzigen Strukturen können wir agieren, statt wie früher nur reagieren. Dank der Direktvermarktung beispielsweise können wir nun aktiv schauen, welche Nischenprodukte auf dem Markt gefragt sind und dann etwas Neues ausprobieren. Mit den alten Betriebsstrukturen war dies nicht möglich. Wir waren an die

«Mit den jetzigen Strukturen können wir agieren, statt wie früher nur reagieren.»

Betriebszweige gebunden. Die Betriebsumstellung lässt uns zudem viel flexibler arbeiten. Zum Beispiel kann der Lehrling den Stall alleine besorgen, was uns Raum für Freizeit schafft. Kurz gesagt, die Arbeit macht uns nun viel mehr Spass.

**Die Direktzahlungen haben Sie als eigenes Einkommensstandbein bezeichnet. Wie sehr haben Sie sich bei den Betriebsumstellungen von der aktuellen Agrarpolitik beeinflussen lassen?**

Andreas Ritter: Eigentlich gar nicht, wir haben unabhängig von den Vorgaben der Politik gehandelt. Unsere Vorstellung von Landwirtschaft passt einfach gerade zur aktuellen Agrarpolitik. Neben der biologischen Produktion tragen aber auch unsere vielen Hochstamm bäume – die ja schon früher Bestandteil des Betriebs waren – zu höheren Direktzahlungen bei.

**Wie hat Ihr Vater auf die Neuausrichtung des Betriebs reagiert?**

Andreas Ritter: Er hat uns freie Hand gelassen, obwohl er zu Beginn unsere Meinung sicher nicht ganz teilte. Nun ist er aber von unseren Ideen voll überzeugt und hilft im Betrieb auch noch tatkräftig mit.

**Wo sehen Sie Ihren Betrieb in zehn Jahren?**

Andreas Ritter: Gross investieren oder neue Betriebszweige aufbauen wollen wir in den nächsten Jahren nicht. Wir werden laufend die Gebäude unterhalten und Schulden abbauen. Für die weitere Zukunft warten wir erst einmal ab, welche Pläne unsere Kinder haben werden. Wir wollen beide sicher nicht bis 65 auf dem momentanen Level weiterarbeiten. Wenn eines der Kinder Interesse am Bauern zeigt, werden wir die Übergabe frühzeitig aufgleisen. Sollte sich jedoch keine Nachfolge aus der eigenen Familie ergeben, werden wir den Betrieb vereinfachen.





**Colette und Andreas Ritter mit  
Gian, Naja, Finn, Elie und Mael.**

### Dann kann Ihr Betrieb auch noch von der nächsten Generation weitergeführt werden?

Andreas Ritter: Mit guten Ideen und Flexibilität ist auch für die nächste Generation ein Einkommen aus der Landwirtschaft möglich. Eine gewisse Herausforderung stellen aber die 15 Hektaren Pachtland dar, die wir momentan bewirtschaften. Wie da die Situation in einigen Jahren aussieht, wissen wir heute noch nicht.

### Für die Finanzierung der Photovoltaikanlage haben Sie ein eher unübliches Finanzierungsmodell gewählt. Wie konnten Sie Geldgeber «ködern»?

Andreas Ritter: Einen grossen Teil des Kapitals haben wir eigentlich auf ganz gewöhnliche Weise erhalten, nämlich über ein Darlehen meiner Eltern und eine Hypothek unserer Hausbank. Rund einen Viertel des Finanzierungsbedarfs haben wir aber mit kleinen Darlehen von Privaten – von unseren Kunden – gedeckt. Wir haben sie angeschrieben und ihnen als Verzinsung Fleisch von unserem Betrieb angeboten. Natürlich hatten sie auch die Wahl, sich den Zins in Form von Geld auszahlen zu lassen. Die Naturalien boten aber eine höhere Rendite, da wir einen besseren Zinssatz offerierten. Das Interesse war jedenfalls vorhanden und alle privaten Geldgeber beziehen ihren Zins nun in Form von Hofprodukten.

### Und wie genau funktioniert die Auszahlung dieses «Naturalien-Zinses»?

Andreas Ritter: Wir stellen den Geldgebern jährlich Gourmetscheine in der Höhe ihres Zinsanspruchs aus. Diese können sie dann gegen unsere Produkte eintauschen. Damit der Wert des jährlichen Gourmetscheins wegen den Amortisationen nicht abnimmt, haben wir einen Durchschnittszins über die ganze Darlehensdauer berechnet. Dadurch bleibt der Gutschein jedes Jahr gleich hoch.

### Wollen die Geldgeber auch die Amortisationen in Form von Hofprodukten erhalten?

Andreas Ritter: Die meisten Darlehen amortisieren wir vorwiegend mit Geld. Einzelne Kunden wollen aber auch da mit Fleisch bezahlt werden.

### Wo können Sie als Betriebsleiterehepaar und Eltern von fünf Kindern vom Alltag abschalten?

Colette Ritter: Wir sind beide gern in der Natur unterwegs und treiben viel Sport. Im Sommer stehen Biken und Wandern auf dem Programm, im Winter sind wir mit den Langlaufskis unterwegs. Wir gönnen uns drei bis vier Wochen Ferien pro Jahr, um vom Alltag abzuschalten und neue Energie zu tanken. Es ist uns wichtig, uns Zeit für etwas anderes zu nehmen. Seien es Ausflüge oder Ferien mit der Familie oder bewusst auch nur zu zweit. Dank der tatkräftigen Unterstützung durch unseren Lehrling und meine Schwiegereltern sind solche Auszeiten möglich.

### Welchen Tipp oder welche Tipps können Sie unseren Lesern weitergeben?

Colette Ritter: Flexibel sein. Nicht jammern und die Augen für Neues offen halten. Auf dem Markt gibt es immer wieder neue Nischen für landwirtschaftliche Produkte. Arbeit auch mal liegen lassen und später erledigen. Und ganz wichtig: die Arbeit soll Freude bereiten! ▲



# Lohn bezahlt – was nun?

Einen Lohn auszuzahlen ist eine einfache Sache.  
Jedoch hängen damit zahlreiche Vorgänge zusammen,  
die auch zu den Pflichten eines Arbeitgebers gehören.



**Nach getaner Arbeit muss auch der Arbeitgeber seiner Pflicht nachkommen und einen korrekten Lohn auszahlen.**

Was ist per Definition ein «Lohn»?  
Was sind die Pflichten eines Arbeitgebers gegenüber einem Arbeitnehmer?  
Was ist bei allfälligen Leistungen von Sozialversicherungen zu beachten?  
Nachfolgend eine Übersicht:

## Was ist ein Lohn?

Gemäss gesetzlicher Definition ist der Lohn ein Entgelt für ein vertraglich geregeltes Arbeitsverhältnis. Lebt der Arbeitnehmer in der gleichen Hausgemeinschaft wie der Arbeitgeber, sind Unterkunft und Verpflegung ebenfalls Lohn. Spesen dagegen sind kein Lohn.

## Pflichten des Arbeitgebers

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist dem Arbeitnehmer am Ende eines jeden Monats der Lohn auszurichten. Zudem ist dem Arbeitnehmer mit der

Lohnzahlung eine schriftliche Lohnabrechnung zu übergeben. Die geleisteten Überstunden muss der Arbeitgeber schriftlich aufzeichnen. Die Überstunden sind im Verlauf des Kalenderjahrs zu kompensieren oder durch eine Lohnzahlung mit einem Zuschlag von 25% abzugelten.

Weiter muss dem Arbeitnehmer bis Ende Januar ein Lohnausweis für das abgelaufene Jahr ausgestellt werden, eine Kopie davon ist der Steuerverwaltung zuzustellen. Danach sind den Sozialversicherungen (AHV, Pensionskasse, Unfallversicherung, Taggeldversicherung) die massgebenden Bruttolöhne zu melden.

## Wie sieht eine Lohnabrechnung aus?

Eine Lohnabrechnung muss übersichtlich und gut nachvollziehbar sein. Es sollte

dargestellt werden, wie sich der Bruttolohn zusammensetzt (Anteil Lohn, Anteil und Berechnung Kost und Logis, Anteil Überstunden). Danach sind die Sozialversicherungsabzüge mit den entsprechenden Berechnungsgrundlagen auszuweisen. Allfällige Lohnnebenleistungen (Familienzulagen, Rückerstattung Kostgeld usw.) sollten klar ersichtlich sein.



**Für eine korrekte und übersichtliche Lohnabrechnung ist eine gute Vorlage ein praktisches Hilfsmittel. Gerne stellen wir Ihnen unsere Lohnabrechnungsvorlage kostenlos zur Verfügung.**



Zum Schluss ist als Total der ausbezahlte Nettolohn anzugeben. Spesen gehören nicht zum Lohn, doch sie sollten in der Lohnabrechnung trotzdem (gesondert) aufgeführt werden.

**Was ist bei Taggeld- und EO-Entschädigungen für Arbeitnehmer zu beachten?**

Bei einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers wegen Krankheit oder Unfall ist der Lohn trotzdem weiter auszuzahlen. Das Obligationenrecht oder der Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft schreiben die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht vor. Dasselbe gilt bei Militärdienst oder Mutterschaft. Der Arbeitgeber bekommt jedoch eine Versicherungsentschädigung für diese zwingende Lohnfortzahlung, sei dies von einer Taggeldversicherung (Krankheit/Unfall) oder von der Erwerbsersatzordnung (EO).

Während der Lohnfortzahlungspflicht muss der volle vertraglich vereinbarte Lohn bezahlt werden. Die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und dem vereinbarten Lohn ist vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht ist nur noch als Lohn auszuzahlen, was effektiv von der Versicherung an Taggeldleistungen vergütet wird.

Für die Lohnabrechnung und die Lohnmeldung an die Sozialversicherungen ist zu beachten, dass je nach Versicherungsleistung an manche Sozialversicherungen keine Beiträge geschuldet werden. Die Versicherungsleistung muss also dort nicht gemeldet werden und auf der Lohnabrechnung darf für die betroffene Sozialversicherung auch kein Abzug erfolgen.

Die Differenz zwischen Versicherungsentschädigung und ausbezahltem Lohn ist normal sozialversicherungspflichtig. ▲

<b>I. Lohn 1. Barlohn Monatslohn</b>				+ 3'800.00	
2. Naturallohn				+ 990.00	
3. Überstunden		0.00 Stunden à Fr.		+ 0.00	
4. Andere AHV-beitragspflichtige Leistungen: .....				+	
<b>Bruttolohn (AHV-beitragspflichtig)</b>				<b>= 4'790.00</b>	
<b>II. Abzüge</b>		<b>Arbeitgeber</b>		<b>Arbeitnehmer</b>	
(in % vom AHV-Lohn)					
1. AHV/IV/EO	5.125	Fr. 245.50	5.125	Fr. 245.49	
2. Arbeitslosenversicherung	1.100	Fr. 52.70	1.100	Fr. 52.70	
3. Familienzulagen	2.000	Fr. 95.80	0.000		
4. Berufsunfall	3.351	Fr. 160.50	0.000		
4. Nichtberufsunfall	0.000		1.681	Fr. 80.50	
4. Krankentaggeld, WF 30 Tage	0.300	Fr. 14.35	0.300	Fr. 14.35	
<i>Zwischentotal Abzüge in %</i>		11.876		8.206	
5. Pensionskasse	0.660	Fr. 13.90	0.660	Fr. 13.90	
(in % des Koordinierten Lohnes)					
<b>Sozialversicherungsbeiträge:</b>	12.536	Fr. 582.75	8.866	Fr. 406.95	- 406.95
6. Krankenkasse					-
7. Steuern					-
8. Vorschüsse					-
9. Naturallohn (nach Ziffer I,2)					- 990.00
10. ....					-
<b>Auszuzahlender Nettolohn</b>					<b>= 3'393.05</b>
<b>III. Nicht AHV-beitragspflichtige Leistungen</b>					
1. Familienzulagen				+ 250.00	
2. Rückvergütung von Spesen				+ 200.00	
3. Kostgeldentschädigung an Frei- oder Feiertagen (21.50 / Tag)				+ 129.00	
<b>Auszahlung:</b>				<b>= 3'972.05</b>	

**Musterbeispiel einer Lohnabrechnung**

	AHV-pflichtig	UVG-pflichtig	KT-pflichtig	BVG-pflichtig
<b>Erwerbsersatz (EO)</b>	Ja	Nein	Ja	Ja
<b>Krankentaggeld</b>	Nein	Nein	Ja*	Ja*
<b>Unfalltaggeld</b>	Nein	Nein	Nein	Ja*

\* = Nein bei Prämienbefreiung infolge Arbeitsunfähigkeit

**Übersicht über die geschuldeten Beiträge je nach Versicherungsleistung**

**→ Tipp**

**Der Lohnausweis ist eine Urkunde. Entsprechend muss er wahrheitsgetreu und korrekt ausgestellt werden. Unterstützung beim Ausfüllen der Lohnausweise erhalten Sie von Ihrem Mandatsleiter.**

# Wir ziehen um!

Nach elfeinhalb Jahren an der Molkereistrasse 23 verlassen wir unsere bisherigen Büroräumlichkeiten und ziehen um. Ab dem 29. August finden Sie uns im Gebäude von Swissherdbook an der Schützenstrasse 10.

In den vergangenen Jahren ist unser Treuhandbüro kontinuierlich gewachsen. Mit dem Wachstum ist auch unser Raumbedarf gestiegen und nun sind wir am bisherigen Standort an die Kapazitätsgrenze gestossen. Leider konnten wir dort keine weiteren Büros hinzumieten.

Auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wurden wir an der Schützenstrasse 10 bei Swissherdbook fündig. Die dort zur Verfügung stehende Infrastruktur entspricht genau unseren Bedürfnissen. Neben genügend Büroräumen können wir die Arbeitsplätze nun auch flexibler belegen. Zudem sind wir hier weiterhin im «Rüttigebiet» und bleiben in den umgebenden landwirtschaftlichen Organisationen eingebettet.



**Hier finden Sie uns ab Ende August im 1. Stock.**

## Bitte vormerken:

**Am 12. November möchten wir Ihnen gerne unsere neuen Büroräumlichkeiten zeigen! Sie erhalten bald eine Einladung zum Tag der offenen Tür.**



## Impressum

**Herausgeberin:** Agro-Treuhand Rütli AG,  
Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

**Abonnenten:** Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im Rütli-Gebiet

**Abonnements:** Telefon 031 910 51 29, Fax 031 910 52 39,  
info@atruetti.ch

**Redaktion:** Daniel Steffen

**Auflage:** 3600 Exemplare

**Gestaltung:** Atelier Ursula Heilig SGD

**Fotos:** LID (S. 2, 8); Fotolia/photopitu (S. 4)

**Druck:** Rub Media AG

